

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 08.09.2020

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

215. Bekanntmachung 2-3
Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen.
Az.: 33.42 - 5 20 04 -

Bedburg

216. Bekanntmachung 4-7
Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster - Schubertstraße
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB
217. Bekanntmachung 8-10
Wahlbekanntmachung

Pulheim

218. Bekanntmachung 11
8. Sitzung des Wahlausschusses

-Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
 Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
 Freiwilliger Landtausch Lechenich
 Az.: 33.42 – 5 20 04 –

Köln, den 01.09.2020
 Zeughausstr. 2 – 10
 50667 Köln
 Tel.: 0221/147-2033

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. In der Gemeinde Erftstadt, wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)), der

Freiwillige Landtausch Lechenich

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Stadt Erftstadt
Gemarkung Bliesheim

Flur 3, Flurstücke 178 und 179

Stadt Erftstadt
Gemarkung Lechenich

Flur 37, Flurstücke 120 und 134

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 26,5 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden

**im Zimmer B 1088 der Bezirksregierung Köln,
 Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln**

aus.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer 1088
 Börsenplatz 1, 50670 Köln**

unter Angabe des Az. 33.42 – 5 20 04 - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Durch das freiwillige Landtauschverfahren ergibt sich mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung ein erheblicher Vorteil für die Agrarstruktur. Weiterhin dient der freiwillige Landtausch der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens 33.43 – 5 20 04 einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Kopka)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster – Schubertstraße

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

- a) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster – „Schubert-straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)*
- b) und beauftragt die Verwaltung vom Absehen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein Gebrauch zu machen und eine frühzeitige Beteili-gung durchzuführen.*

Auf dem Grundstück am Kreuzungsbereich Schubertstraße/ Sankt-Rochus-Straße und zwischen dem Seniorenzentrum Stiftung Hambloch und den beiden acht- und neugeschossigen Hochhäusern an der Schubertstraße plant die Eigentümerin des Grundstückes eine bauliche Nachverdichtung. Das Bauvorhaben liegt im sogenannten unbeplanten Innenbereich, wo sich das derzeitige Planungsrecht nach dem § 34 BauGB richtet. Um eine geordnete Nachverdichtung in einem verträglichen Rahmen bewirken zu können, wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster gefasst.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BauGB kann sich Jedermann

im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtpla-nung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Raum 204

nach vorheriger Terminabsprache über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplan Nr. 36 / Kaster – Schubertstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten **nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden.

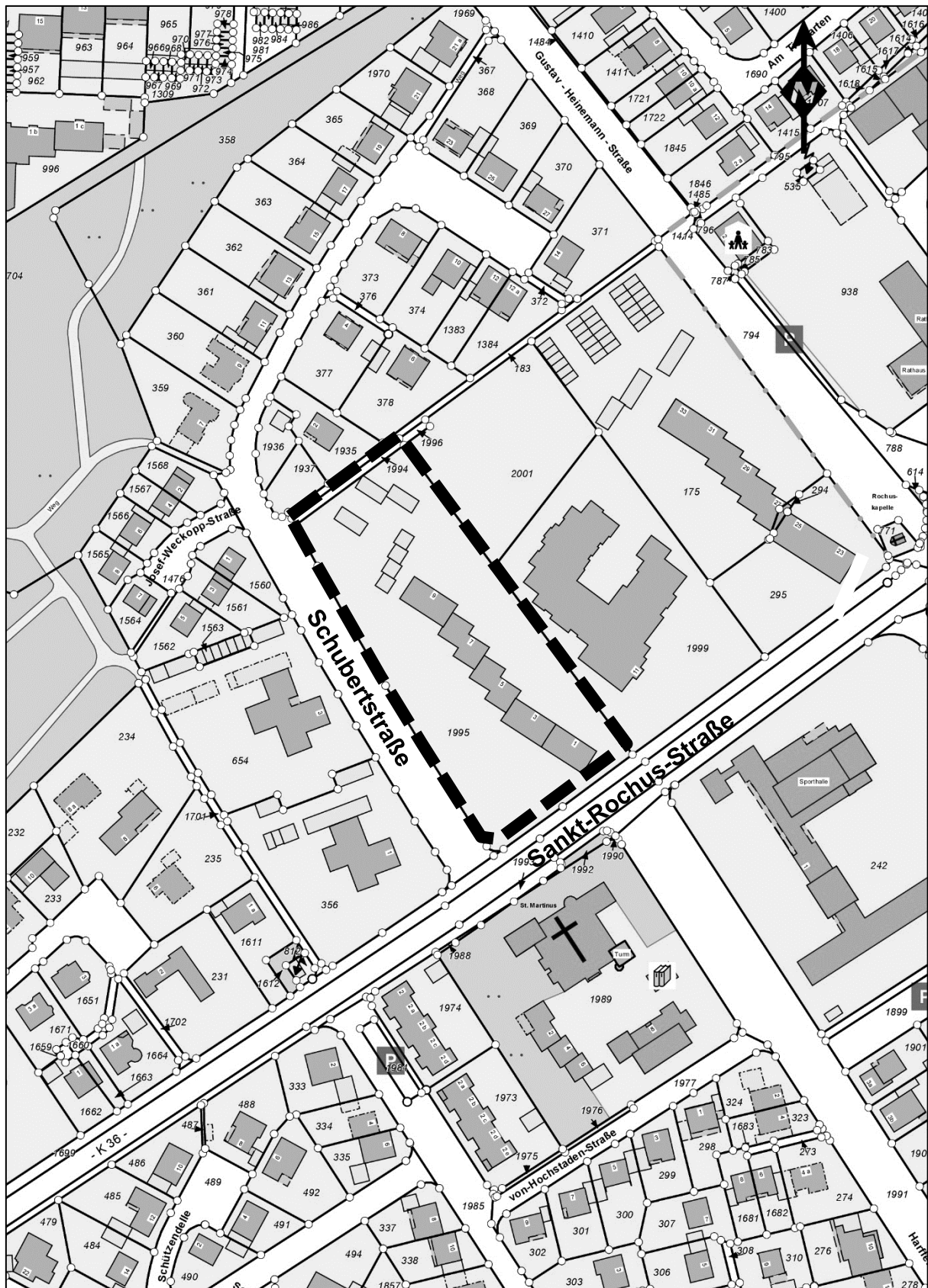
Bedburg, 04.09.2020

Stadt Bedburg
Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 36/ Kaster – Schubertstraße“

(ohne Maßstab)



Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahlen sind verbundene Wahlen für die Wahl der Vertretung des Rates der Stadt Bedburg und des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Bedburg und der Landrätin/des Landrates des Rhein-Erft-Kreises.

2. Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 unterteilt ist in die Stimmbezirke 011 und 012, der Wahlbezirk 070 in die Stimmbezirke 071 und 072, der Wahlbezirk 080 in die Stimmbezirke 081 und 082 und der Wahlbezirk 150 in die Stimmbezirke 151 und 152.

Für die Durchführung der Kreiswahlen bilden die Wahlbezirke 010 bis 070 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 1 für die Kreiswahl, die Wahlbezirke 080 bis 180 der Gemeindewahl den Wahlbezirk 2 für die Kreiswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben um 12:30 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Stimmbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Ein gültiger Ausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt der **Landrätin/des Landrates**,

d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die Gemeinderatswahl: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die Landratswahl: weiß oder weißlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- d) für die Kreistagswahl: hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

4. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort – einzeln - so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bedburg, den 27. August 2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Brabender
Wahlleiterin

Wahlausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **8. Sitzung des Wahlausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 15.09.2020** um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

- 1 Mitteilungen

- 2 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl vom 13. September 2020 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung NRW

- 3 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vom 13. September 2020 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung NRW

- 4 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat vom 13. September 2020 gem. § 34 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 61 der Kommunalwahlordnung NRW

- 5 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum Seniorenbeirat vom 13. September 2020 gem. § 7 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Pulheim

- 6 Anfragen


Jens Batist
Wahlleiter

Aushang vom 07.09.2020 bis zum 16.09.2020